



Regionalverband Ruhr, Postfach 10 32 64, 45032 Essen

**Regionalplanungsbehörde
Referat 15**

Regionalverband Ruhr

Gemeinde Hünxe
Postfach 1163
46563 Hünxe
über
Kreis Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel

Die Regionaldirektorin

Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
Fon +49 (0)201 2069-0
Fax +49 (0)201 2069-500
www.metropoleruhr.de

Datum	28.1.2016	Name	U.Cramm	Ihr Zeichen	61.20.10/61.26.25-56	2069 - 6352
		E-Mail	cramm@rvr-online.de	Unser Zeichen	15/Hünxe/41-FNP	2069 - 520

**41. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe „Hafenplanung, Austonung und Verfüllung / Deponien (DK1) im Gartroper Busch“
Bebauungsplan Nr. 56 „für den Bereich Hafen Egbert Constantin /Gartrop Bühl“**

**Hier: Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG)**

Unser Schreiben v. 10.12.2015, Ihre Mail (Fr. Lehmkuhl) vom 17.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Stellungnahme gemäß § 34 (5) LPIG vom 10.12.2015 konnten wir eine abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung nicht bestätigen. Der Grund war die unzureichende Regelung der Kompensation von Waldinanspruchnahmen. Wir haben Ihnen daher empfohlen, die erforderlichen Ersatzaufforstungen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Regionalforstamt Niederrhein nachzuweisen und um erneute Vorlage der relevanten Planungen gebeten.

Mittlerweile wurden die Ersatzaufforstungsflächen ermittelt, zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Forstbehörde abgestimmt und uns vorgelegt. Die untere Landschaftsbehörde hat uns gegenüber keine Bedenken geäußert. Das Regionalforstamt hat uns gegenüber bestätigt, dass sich die erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen (10,87 ha) aus forstfachlicher Sicht zur Aufforstung eignen und unter der Bedingung, dass diese vollständig angelegt werden, keine Bedenken mehr vorgebracht. Als Trägerin der Bauleitplanung ist es Aufgabe der Gemeinde Hünxe, die Umsetzung sicherzustellen.

Damit können wir unsere regionalplanerischen Bedenken zurücknehmen. Die Planung steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

Seite 2, 28.01.2016

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Bongartz', written in a cursive style.

Michael Bongartz
- Leiter Referat Regionalplanung -



Regionalverband Ruhr . Postfach 10 32 64 . 45032 Essen

Regionalplanungsbehörde Referat 15

Regionalverband Ruhr

Gemeinde Hünxe
Postfach 1163
46563 Hünxe
über
Kreis Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel

Die Regionaldirektorin
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
Fon +49 (0)201 2069 - 0
Fax +49 (0)201 2069 - 500
www.metropoleruhr.de

Datum 10.12.2015 Name U.Cramm Ihr Zeichen 61.20.10/61.26.25-56 2069 - 6352
E-Mail cramm@rvr-online.de Unser Zeichen 15/Hünxe/41-FNP_{Fax} 2069 - 520

41 . Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe „Hafenplanung, Austonung und Verfüllung / Deponien (DK1) im Gartroper Busch“ Bebauungsplan Nr. 56 „für den Bereich Hafen Egbert Constantin /Gartrop Brühl“

**Hier: Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG)**

Ihr Schreiben vom 22.09.2015 (Az 61.20.10/61.26.25-56)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand der 41. Flächennutzungsplanänderung (Teilbereich 1 mit der Größenordnung von 7,34 ha) ist die Darstellung einer Wasserfläche als Ausweitung des Wesel-Dattel-Kanals in Verbindung mit einem Sondergebiet Hafen – Logistikabwicklung Austonungen und Verfüllungen Deponien (DK 1) im Gartroper Busch (Teilbereich 1). Dadurch soll die logistische Abwicklung des Tonabbaus und der Deponien im Gartroper Busch (insbesondere die Deponie der Klasse 1 „Eichenallee“) weitestgehend über die Bundeswasserstraßen erfolgen und zu einer Entlastung der Straßen führen. Die bisherige logistische Abwicklung des Tonabbaus und der Deponien im Gartroper Busch erfolgt ausschließlich straßengebunden.

Nachrichtlich werden aufgrund der Anpassung an die Ziele der Raumordnung Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen in Verbindung mit Flächen für Aufschüttungen mit der Zweckbestimmung Abfall in den FNP übernommen („Eichenallee“ und Teilflächen „Mühlenberg“). Der Teilbereich 2 hat eine Größenordnung von 61,9 ha, der Teilbereich 3 umfasst 2,01 ha.

Der B-Plan Nr. 56 für den Bereich Hafen Egbert Constantin setzt u.a. fest:

- die Wasserfläche,
- das Sondergebiet Hafen – Logistikabwicklung Austonungen und Verfüllungen Deponien (DK 1) im Gartroper Busch,
- 2 private Straßenverkehrsflächen zur Erschließung, wobei die nach Süden zur Abgrabung / Deponie führende Straßenverkehrsfläche anschließt an eine Straßenverkehrsfläche, die nachrichtlich aus dem Planfeststellungsverfahren Austonung/ Deponierung Fachverfahren übernommen wurde,
- Geh und Fahrrechte für die Öffentlichkeit als Ersatz für zu verlegende Rad- und Wanderwege,
- eine Transportanlage parallel zur Straßenverkehrsfläche, die zur südlich gelegenen Abgrabung / Deponie führt und
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Teilbereich 1 der 41. FNP Änderung, B-Plan Nr. 56

Die Wasserfläche und das Sondergebiet befinden sich gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) innerhalb eines Waldbereichs mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Waldbereiche

Gemäß den Zielen der Raumordnung dürfen Waldgebiete (LEP 1995) bzw. Waldbereiche (GEP 99) nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wald sind Ersatzaufforstungen vorzunehmen. Diese sollen sowohl die verloren gegangene Fläche als auch die Funktionsverluste mittelfristig ausgleichen (GEP 99, Kap. 1.3, Ziel 1).

In unserer Stellungnahme gemäß § 34 (1) LPLG vom 3.3.2014 wurde die Waldinanspruchnahme als unabweisbar beurteilt, da zum einen die nächst öffentlichen gelegenen Häfen in Wesel und Dorsten sich nicht für den geplanten Umschlag mineralischer Materialien eignen und zudem aufgrund der Entfernung (Wesel 21 km, Dorsten 15 km) keine Entlastung der öffentlichen Straßen eintritt. Zum anderen sind keine geeigneten Flächen für die Anlage eines Hafens südlich des Wesel-Dattel-Kanals außerhalb des Waldbereichs Gartroper Busch vorhanden. Da aufgrund der Stellungnahmen der Forstbehörde, die unserer Stellungnahme gem. § 34 (1) LPIG als Anlagen beigelegt waren, erkennbar war, dass die erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen verfügbar waren, haben wir eine Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung erklärt.

Seite 3, 11.12.2015

Im Rahmen dieser Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG sind für ca. 8 ha Waldinanspruchnahme ca. 10.5 ha Ersatzaufforstungen erforderlich. Gemäß der Stellungnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz vom 22.10.2015, die Ihnen vorliegen, ist eine ausreichende Kompensation der Waldinanspruchnahmen für ca. 7,4 ha nicht nachgewiesen. Es bestehen erhebliche Bedenken aus forstbehördlicher Sicht.

Aus diesem Grund kann eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung nicht bestätigt werden. Von daher empfehlen wir Ihnen, die erforderlichen Ersatzaufforstungen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Forstbehörde nachzuweisen und bitten um erneute Vorlage der relevanten Planunterlagen.

Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind im wesentlichen Erholungsgebiete, die gemäß den textlichen Zielen des Regionalplans erhalten und weiterentwickelt werden sollen. Die Zugänglichkeit der Landschaft ist zu gewährleisten, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen. Mit der Umlegung des Rad- und Wanderweges in südlicher Richtung außerhalb des Hafensbereichs bleibt die Zugänglichkeit des Erholungsgebietes erhalten. Die Planung steht damit im Einklang mit diesem Ziel der Raumordnung.

Gemäß den weiteren textlichen Zielen der Raumordnung (GEP 99, Kap. 2.5) sollen Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit haben wir die Stellungnahmen des Kreises Wesel vom 9.9.2015 und 18.11.2015 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 54) vom 18.11.2015, die wir im Rahmen dieser Anfrage gemäß § 34 (5) LPIG beteiligt haben, herangezogen. Der Kreis Wesel hat in seinen Stellungnahmen sein Verzicht auf das Widerspruchsrecht gemäß Landschaftsgesetz unter den Vorbehalt gestellt, dass die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops innerhalb der überplanten Fläche ausgeglichen wird. Auch die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) hat ihre Bedenken hinsichtlich der Überplanung des gesetzlich geschützten Biotops „Teich südlich Buchenallee im Gartruper Busch“ geäußert und weitere CEF Maßnahmen gefordert.

Mittlerweile hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2015 als Träger Landschaftsplanung der 41. Änderung des FNP nicht widersprochen. Nach Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde (Telefonat Herr Letzner / Frau Cramm am 10.12.15) kann für die Beeinträchtigung des geschützten Biotops eine Ausnahme erteilt und eine Ersatz-

Seite 4, 11.12.2015

maßnahme im weiteren Verlauf des Verfahrens geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund stellen wir fest, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wiederhergestellt werden kann.

Die Planung steht im Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

Teilbereich 2 und 3 der 41. FNP-Änderung

Im Bereich der Teilbereiche 2 und 3 wurde das 50. Verfahren zur Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) durchgeführt. Mit der Neudarstellung eines Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) überlagernd als Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen (BAA) und dem Symbol Abfalldeponie wurden in diesem Bereich die regionalplanerischen Grundlagen für zukünftige Austonungen und Errichtung einer weiteren Deponie im Gartroper Busch geschaffen. Als Folgenutzungen sind Waldbereiche mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt worden.

Die Teilbereiche 2 und 3 sind an diese Ziele der Raumordnung angepasst, es bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Fazit:

Wir stellen fest, dass im Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) eine Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist.

Für die vollständige Kompensation der Waldinanspruchnahme kann eine Vereinbarkeit derzeit nicht bestätigt werden. Von daher empfehlen wir Ihnen, die erforderlichen Ersatzaufforstungen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Forstbehörde nachzuweisen und bitten um erneute Vorlage der relevanten Planunterlagen.

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf haben wir erneut im Rahmen dieser Anfrage beteiligt und deren Stellungnahme als Anlage beigefügt. Die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Überplanung des gesetzlich geschützten Biotopes, die Forderung zu weiteren CEF Maßnahmen sowie weitere habitat- und artenschutzrechtlichen Bedenken können nach o.a. Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde im weiteren Planverfahren ausgeräumt werden.

Seite 5, 11.12.2015

Das Dezernat 52 (Abfallwirtschaft) verweist außerdem auf seine Stellungnahme zur Vorlage gemäß § 34 (1) LPIG, die weiterhin Bestand hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Bongartz', written over a horizontal line.

Michael Bongartz
- Leiter Referat Regionalplanung -

Anlage:
Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.11.2015



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Vorab per E-Mail

Regionalverband Ruhr
Postfach 103264
45032 Essen

Datum: 18. November 2015
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
51.99 RVR WES 41.FNP
Hünxe
bei Antwort bitte angeben

Dagmar Litschke-Dietz
Zimmer: 6066
Telefon:
0211 475-1442
Telefax:
0211 475-2671
@

**Beteiligung im Rahmen der Anpassung an die Ziele der
Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs.5
Landesplanungsgesetz**

41. FNP-Änderung Hünxe „Hafenplanung, Austonung und Verfüllungen
Deponien (DK1) Gartroper Busch“

Ihr Schreiben vom 09.10.2015 - 15/Hünxe/41-FNP

- 2-

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Beteiligungsanfrage vom 24.09.2013 und Ihr Schreiben vom
09.10.2015 nehme ich Bezug und gebe nachfolgende Stellungnahme
ab:

Dezernat 26 - Luftverkehr

Für das Dezernat 26 besteht im Plangebiet der 41. FNP-Änderung
Hünxe keine Betroffenheit.

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine
Bedenken.

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Dezernat 35 - Städtebau, Bauaufsicht, Bau- Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung

Seitens des Dezernates 35 ist im Rahmen dieser Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben worden.

Auf die im Zuge der Beteiligung zur landesplanerischen Anpassung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in der Gesamtstellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.10.2013 aufgeführten Stellungnahme des Dezernates 35 verweise ich.

Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Die seitens des Dezernates 51 als höhere Landschaftsbehörde bereits im Verfahren nach § 34 Abs. 1 LPIG für die Teilfläche 1 „Hafen Egbert Constantin“ geäußerten Bedenken werden weiterhin aufrechterhalten.

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine Anpassung an aktuelle Rahmenbedingungen, abgeschlossene Fachplanungsverfahren und vorliegende Genehmigungen durchgeführt sowie ein Hafenprojekt bauleitplanerisch gesichert werden. Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG im Jahr 2013 hat die höhere Landschaftsbehörde erstmals Stellung zu den geplanten Änderungen genommen. Vorsorglich wurden damals Bedenken hinsichtlich der Teilfläche 1 „Hafen Egbert Constantin“ angemeldet.

Nach Prüfung der nun vorliegenden Unterlagen wird aus Sicht des Dezernates 51 wie folgt Stellung genommen:

Zu den beiden Darstellungsanpassungen Teilbereich 2 „Austonung / Deponie Eichenallee“ und Teilbereich 3 „Austonung / Verfüllung Mühlenberg“ bestehen weiterhin keine Bedenken.

Die Bedenken zum Teilbereich 1 „Hafen Egbert Constantin“ werden aufrechterhalten. Dies wird wie folgt begründet:

Den in der Stellungnahme zur landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Abs. 1 LPIG von der höheren Landschaftsbehörde vorgebrachten Hinweisen wurde größtenteils nicht gefolgt.



Im Teilbereich 1 befindet sich ein nach **§ 30 BNatSchG geschütztes Biotop** („Teich südlich Buchenallee im Gartroper Busch“). Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, wie die Zerstörung des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopes ausgeglichen werden soll. Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten. Eine Ausnahme kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Eine Bereitschaft zum Ausgleich des Biotopes ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. Die Thematik ist nicht neu, sondern den Verfahrensbeteiligten aufgrund des laufenden wasserrechtlichen Verfahrens seit mehreren Jahren bekannt.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Büro Lange, August 2015) finden sich eigenständige artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Teilfläche 1. In diesem Punkt wurde den Hinweisen gefolgt. Jedoch sind die dort dargestellten Maßnahmen aus fachlicher wie auch rechtlicher Sicht nicht geeignet, dem Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vollständig zu verhindern. Weitere **CEF-Maßnahmen** sind notwendig. Durch die Inanspruchnahme des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes und seiner Umgebung werden Ruhestätten und potenzielle Fortpflanzungsstätten (Kammolch) zerstört. Ein Ersatz bzw. Ausgleich ist nicht vorgesehen. Der Aussage des Gutachters, dass der Wegfall des Biotopes trotz Zerstörung einer Ruhestätte, keinen Einfluss auf die planungsrelevanten Arten hat, kann nicht zugestimmt werden.

Auffällig ist zudem, dass in den Unterlagen von 2013 noch Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der **Schlingnatter** vorgesehen waren und nun ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen wird. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von 2015 basiert laut Aussage des Gutachters insbesondere auf **Erfassungen** aus dem Jahr 2010. Seit dem haben laut Gutachter keine Kartierungen zu den Reptilien stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen genauere Angaben zu den Kartierungen aus 2014/2015 fehlen.

Als neue Art wurde der **Feuersalamander** aufgenommen. Vom Vorhaben ist ein Habitat (Landlebensraumes sowie Fortpflanzungsgewässer) dieser Art betroffen. Der Gutachter geht davon



aus, dass durch das Vorhaben dieses Habitat verloren geht. Ein Ausgleich ist auch hier nicht vorgesehen.

Für den Ausgleich von Rodungen von Höhlenbäumen wird lediglich die Anbringung von Fledermauskästen im Fachbeitrag angedacht. Die Anbringung von Fledermauskästen kann jedoch nur eine Zwischenlösung darstellen. In der Umgebung ist daher Lebensraum für die betroffenen Arten zu optimieren (z.B. Belassung von Totholz, Nutzungsverzicht). Siehe auch Seite 31/32 des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des Umweltministeriums NRW aus dem Jahr 2013.

Gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV, 2010) ist auf FNP-Ebene zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. Den Unterlagen zur 41. FNP-Änderung liegt bereits ein ausführlicher Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bei. Wie dargestellt, sind die dort dargestellten Maßnahmen nicht ausreichend, um den Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern. Aus Sicht des Dezernates 51 sind daher noch im FNP-Verfahren Nachbesserungen notwendig. Eine Verschiebung auf die nachfolgende Ebene wird in diesem Fall als problematisch angesehen.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens für den Neubau des Hafens Egbert Constantin wurde auf einer Besprechung Anfang des Jahres zwischen Antragstellerin und Dezernat 54 eine gemeinsame gutachterliche Betrachtung des Vorhabens im Bauleitplanverfahren und bei der Vorhabenplanung abgestimmt. Dem Dezernat 54 wurde die Zusendung von Änderungen der Planung zugesagt, jedoch hat das Dezernat 54 bisher keine neuen Unterlagen erhalten. Abschließend prüffähige Unterlagen liegen demnach weder für das wasserrechtliche Verfahren noch im Rahmen der FNP-Änderung aus naturschutzrechtlicher Sicht vor.



Dezernat 52 - Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz

Seitens des Dezernates 52 wurde die im landesplanerischen Abstimmungsverfahren nach § 34 Abs. 1 LPIG abgegebene Stellungnahme mit der neuen Überplanung abgeglichen.

Die Deponie Eichenallee hat inzwischen die Betriebsgenehmigung erhalten und wird im nächsten Jahr Abfälle annehmen.

Bei der Deponie Eichenallee handelt es sich um eine Deponie der Klasse I mit den diesbezüglichen Abfällen.

Wesentliche und neue Gesichtspunkte die die Belange des Dez. 52 betreffen, sind nicht zu erkennen.

Es bleibt festzuhalten, dass alle Anlagen, die nach Deponierecht und nach dem BImSchG zu genehmigen sind, in einem entsprechenden Genehmigungsverfahren zu genehmigen sind. Dazu gehört die Betrachtung im Einzelfall nach der Detailplanung, in der die Einzelkomponenten der entsprechenden Anlagenteile den entsprechenden Betrachtungen (Lärm, Geruch, Staub) zu unterziehen sind. Die vorliegenden Gutachten stellen diese Gewerke nur pauschal und summarisch auf der konservativen Seite betrachtet dar.

Es bleibt somit festzuhalten, dass die im landesplanerischen Abstimmungsverfahren nach § 34 Abs. 1 LPIG abgegebene Stellungnahme weiterhin Bestand hat.

Dezernat 53 - Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz

Es besteht bei der 41. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe keine Betroffenheit im Zuständigkeitsbereich des Dezernates 53 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz



Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden nachfolgende Hinweise zur 41. FNP- Änderung vorgetragen:

Sachgebiet Hochwasserrisikomanagement/Überschwemmungsgebiete:

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Sachgebiet Hochwasser und Anlagen an Gewässern:

Aus Sicht des Sachgebietes 54.04 Oberflächengewässer wird Fehlanzeige gemeldet.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf derzeit ein Planfeststellungsantrag (nach § 68 WHG) der Hermann Nottenkämper oHG bearbeitet wird, in dem die Errichtung und der Betrieb eines Stichhafens am Wesel-Datteln-Kanal beantragt wird. Gegenstand dieses Antrages auf Planfeststellung sind nur die Belange des eigentlichen Hafenbeckens einschl. des dazu und für die anschließenden Landflächen erforderlichen Erdaushubes. Darüber hinaus werden die übrigen landseitigen Einzelmaßnahmen in separaten Verfahren nach Baurecht, Wasserrecht und Immissionsschutzrecht beantragt. Mit der Änderung der Bauleitplanung sollen die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen für das Gebiet geschaffen werden.

Die mir übersandten Planunterlagen (Ingenieur- und Planungsbüro Lange) sende ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Litschke-Dietz)